

Die Gemeinde Spiegelau erlässt folgende Rechtsverordnung:

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde S P I E G E L A U

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 190), erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Spiegelau dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiegelau, den 06.10.2009

Gemeinde Spiegelau

Luksch, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Rechtsverordnung liegt in der Gemeinde Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, 94518 Spiegelau, Zimmer Nr. 5, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.10.2009 angeheftet und am 24.10.2009 wieder entfernt.

GEMEINDE SPIEGELAU

Luksch
1. Bürgermeister